



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 13

München, 31. Oktober 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum	Inhaltsübersicht	Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
27.09.2016	2030.3-F Änderung der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst	2138
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
13.10.2016	2011-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern	2140
27.09.2016	73-I Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2016	2141
12.10.2016	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2015	2141
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
12.09.2016	7071-W Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“	2142
15.10.2016	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für die Erschließung neuer Technologien im Bereich der Handwerkswirtschaft	2144
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
11.10.2016	2173-A Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	2146
12.10.2016	2231-A Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren	2150
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
entfällt		
III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen		
17.06.2016	2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	2152
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Literaturhinweise	2153

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2030.3-F

Änderung der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 27. September 2016, Az. B II 2 – G2/16-2

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue – VerftöD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (AllMBl. S. 693, StAnz. Nr. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Bekanntmachung
über die Pflicht zur Verfassungstreue
im öffentlichen Dienst
(Verfassungstreue-Bekanntmachung –
VerftöDBek)“.</p> <p>1.2 Teil 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.2.1 In der Überschrift wird die Angabe „I.“ durch die Wörter „Teil 1 Allgemeines“ ersetzt.</p> <p>1.2.2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„1. Pflicht zur Verfassungstreue</p> <p style="padding-left: 40px;">Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und dem Deutschen Richtergesetz</p> <p style="padding-left: 40px;">– darf in das Beamten- oder Richter- verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;</p> <p style="padding-left: 40px;">– sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.“</p> <p>1.2.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.2.3.1 Es wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Grundsätze für die Prüfung“.</p> <p>1.2.3.2 Der Wortlaut vor Nr. 2.1 wird Nr. 2.1.</p> <p>1.2.3.3 Die bisherige Nr. 2.1 wird Nr. 2.2 und die bisherigen Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 werden die Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3.</p> <p>1.2.3.4 Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3 und wird wie folgt geändert:</p> <p>1.2.3.4.1 Der Überschrift werden die Wörter „und Richter“ angefügt.</p> <p>1.2.3.4.2 Der Wortlaut wird wie folgt geändert:</p> <p>1.2.3.4.2.1 Nach dem Wort „Beamter“ werden die Wörter „oder Richter“ eingefügt.</p> | <p>1.2.3.4.2 Die Angabe „Art. 62 BayBG“ wird durch die Wörter „§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG – bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes –“ ersetzt.</p> <p>1.2.3.4.2.3 Das Wort „Sinn“ wird durch das Wort „Sinne“ ersetzt.</p> <p>1.2.3.4.2.4 Nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder Richters“ eingefügt.</p> <p>1.2.4 In Nr. 3 wird die Überschrift „Arbeitnehmer“ eingefügt.</p> <p>1.3 Teil 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.3.1 In der Überschrift wird die Angabe „II.“ durch die Wörter „Teil 2 Verfahren“ ersetzt.</p> <p>1.3.2 Im Absatz vor Nr. 1 wird in Satz 1 das Wort „Bayerische“ gestrichen.</p> <p>1.3.3 In Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h“ ersetzt.</p> <p>1.3.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.3.4.1 In Satz 1 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt und wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.</p> <p>1.3.4.2 Dem Spiegelstrich 1 wird folgender Satz 4 angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.“</p> <p>1.3.4.3 In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h“ ersetzt und wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.</p> <p>1.3.4.4 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.</p> <p>1.3.5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.3.5.1 In Abs. 1 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h“ ersetzt.</p> <p>1.3.5.2 In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 15 BayBG“ durch die Angabe „§ 12 BeamtStG“ ersetzt.</p> <p>1.3.6 Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim</p> |
|---|---|

- Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
- 4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
- 4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:
- Islamische Republik Afghanistan
 - Arabische Republik Ägypten
 - Demokratische Volksrepublik Algerien
 - Königreich Bahrain
 - Volksrepublik Bangladesch
 - Staat Eritrea
 - Republik Indonesien
 - Republik Irak
 - Islamische Republik Iran
 - Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –
 - Republik Jemen
 - Haschemitisches Königreich Jordanien
 - Republik Kasachstan
 - Kirgisische Republik
 - Staat Kuwait
 - Libanesische Republik
 - Libyen
 - Königreich Marokko
 - Islamische Republik Mauretanien
 - Sultanat Oman
 - Islamische Republik Pakistan
 - Königreich Saudi-Arabien
 - Bundesrepublik Somalia
 - Republik Sudan
 - Arabische Republik Syrien
 - Republik Tadschikistan
 - Tunesische Republik
 - Turkmenistan
 - Republik Usbekistan
 - Vereinigte Arabische Emirate.
- 4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
- 4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung – beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.
5. Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt."
- 1.3.7 In Nr. 6 Satz 1 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.
- 1.3.8 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.8.1 In Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
- 1.3.8.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
- 1.3.9 In Nr. 9 werden die Wörter „Staatsministerien des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
- 1.4 Nach Teil 2 wird folgender Teil 3 eingefügt:
 „Teil 3 Besonderheiten bei der Berufung in das Richterverhältnis
 Bei der Berufung von Personen in ein Richterverhältnis, die unabhängig von einem Einstellungsverfahren erfolgt, gelten ferner die folgenden Grundsätze:
 1. Vor jeder erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis ist gemäß Teil 2 Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen. Teil 2 Nr. 4.4, 5 und 6 gilt entsprechend.
 2. Abweichend von Nr. 1 unterbleibt die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis bereits seit mindestens drei Jahren im Dienst des Freistaates Bayern tätig ist und keine besonderen Verdachtsmomente bestehen.“
- 1.5 Der bisherige Teil 3 wird Teil 4 und wird wie folgt gefasst:
 „Teil 4 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des

- öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den Teilen 1 und 2 zu verfahren.“
- 1.6 Der bisherige Teil 4 wird Teil 5 und in der Überschrift wird die Angabe „IV.“ durch die Wörter „Teil 5 Schlussbestimmung“ ersetzt.
- 1.7 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).
- Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.“
- 1.7.2 In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes“ durch die Wörter „§ 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.
- 1.7.3 In Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.
- 1.8 In Anlage 2 wird der Absatz vor den Zeilen für Ort, Datum und Unterschrift wie folgt gefasst:
- „Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 13. Oktober 2016, Az. IC2-2701.11-0

An alle Polizeidienststellen

nachrichtlich

Regierungen

Landratsämter

Gemeinden

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachengesetz – SWG) vom 2. Januar 1997 (AllMBl. S. 103), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2014 (AllMBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1 Satz 1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Die Angabe „60“ wird durch die Angabe „62“ ersetzt.
 - 1.1.2 Die Angabe „65“ wird durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - 1.1.3 Das Wort „begründeten“ wird durch die Wörter „besonders zu begründenden“ ersetzt.
 - 1.1.4 Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Verlängerungen können – auch wiederholt – um jeweils ein Jahr ausgesprochen werden.“
 - 1.2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.2.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

73-I**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2016****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr****vom 27. September 2016, Az. IIZ5-40011-1-1**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1. ¹Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) novelliert. ²Alle Teile der VOB werden als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2016 herausgegeben.

2. ¹Die VOB 2016 besteht aus:

- VOB Teil A Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4), Abschnitt 2 und Abschnitt 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3),
- VOB Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist,
- VOB Teil C in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), herausgegeben als DIN-Normen Ausgabe September 2016.

²Die Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C, VOB 2016 wird im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) herausgegeben. ³Die Teile A und B werden im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de im Bereich Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften eingestellt.

3. ¹Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 und des Abschnitts 3 der VOB Teil A, Ausgabe 2016 wird durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) sowie die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB verbindlich vorgeschrieben. ²Die Vergabeverordnung und die Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit traten am 18. April 2016 in Kraft. ³Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB Teil A und der VOB Teile B und C ergibt sich für staatliche Vergabestellen aus der Bundeshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung.

4. ¹Die Neufassung der VOB Ausgabe 2016, Teile A (Abschnitt 1), B und C wird mit Wirkung vom 1. Okto-

ber 2016 eingeführt. ²Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2016 vom 18. April 2016 (AllMBl. S. 1510) tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2015****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr****vom 12. Oktober 2016, Az. IID8-43420-012/91**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 ¹Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen „Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. ²Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2015 vom 12. Juni 2015 wurden die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2014, bekannt gegeben.

1.2 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2014, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. Januar 2016 (AllMBl. S. 97) eingeführt.

1.3 Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

2.1 ¹Die neuen RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2015, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem ARS Nr. 19/2016 vom 2. August 2016 (Az. StB 17/7192.70/28-2633021)

bekannt gegeben. ²In diesem Zusammenhang wurde das ARS Nr. 11/2015 mit der Maßgabe aufgehoben, dass die Hinweise zu den RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, weiterhin gültig bleiben.

- 2.2 ¹Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2015, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. ²Die Festlegungen im ARS Nr. 19/2016 sind zu beachten.

3. Änderungen

- 3.1 Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:

- Abs 1/Blatt 1 und 2, Abs 3/Blatt 1 und 2, Abs 5
- Bösch 1, Bösch 2
- Kap 1/Blatt 3, Kap 6, Kap 7
- Lag 3
- LS 13
- VZB 10/Blatt 2, 3 und 4, VZB 11/Blatt 1 und 2, VZB 12, VZB 13/Blatt 1, 2 und 3, VZB 14/Blatt 1, VZB 20
- Was 5/Blatt 1 und 2

- 3.2 Folgende Richtzeichnung wurden neu aufgenommen:

- Int 1/Blatt 1 und 2

4. Hinweise

Die Richtzeichnung Kap 1/Blatt 3 wurde im Nachgang zur Veröffentlichung der RiZ-ING (Ausgabedatum Dezember 2014) an die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) mit einer Geh- und Radwegbreite von 2,50 m im Bereich von Bauwerken angepasst und auf der Homepage der BASt mit dem Ausgabedatum Juli 2015 veröffentlicht.

5. Außerkrafttreten

- 5.1 Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. Januar 2016 (AllMBl. S. 97) wird aufgehoben.
- 5.2 Die ergänzenden Festlegungen sowie die Hinweise dieser aufgehobenen sowie der vorangegangenen Bekanntmachungen behalten ihre Gültigkeit, soweit deren Regelungsgegenstand weiter existiert.

6. Information zu Bezugsmöglichkeiten

- 6.1 Das ARS Nr. 19/2016 ist im Verkehrsblatt, Heft 16/2016, vom 31. August 2016 veröffentlicht.
- 6.2 ¹Das ARS Nr. 19/2016 und die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2015, sind im Internet bereitgestellt. ²Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.
- 6.3 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2015, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden: www.bast.de > Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. September 2016, Az. 73-3400/472/6

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt, auch in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA), nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung (AVG, einschließlich der dazu erlassenen Nebenbestimmungen der BNZW) und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für „De-minimis“-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Einmalzinszuschüssen an die LfA zur Ausreichung von zinsverbilligten Darlehen für die Digitalisierung sowie die Verbesserung der IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Im Zeitalter der beschleunigten Digitalisierung benötigen alle Unternehmen eine Digitalisierungsstrategie, damit sie ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten und Wachstumspotentiale nutzen können. ²Gerade bei den KMU besteht Nachholbedarf. ³Dabei wirken sich Größennachteile negativ aus. ⁴Die notwendigen Investitionsentscheidungen werden aufgeschoben, die Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle stellt eine große Belastung dar. ⁵Der bessere Schutz vor Hackerangriffen ist notwendige Begleitmaßnahme. ⁶Ziel des Digitalbonus ist es daher, KMU zu unterstützen, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital zu transformieren und ihre IT-Sicherheit zu verbessern. ⁷Hierzu stellt der Digitalbonus drei Varianten zur Verfügung. ⁸In der Variante Kredit werden die vom Freistaat Bayern bereitgestellten Mittel den Hausbanken durch die LfA im Weg der Refinanzierung zur Ausreichung zinsverbilligter Darlehen zur Verfügung gestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt für die

- 2.1 Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen und
- 2.2 Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit im Unternehmen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern, in der die geförderte Maßnahme auch zum

Einsatz kommt. ²Zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme von KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 heranzuziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Mit der Durchführung der Maßnahme darf begonnen werden, wenn der Eingang des vollständigen elektronischen Förderantrags von der Bewilligungsstelle bestätigt wurde. ²Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ³Der Förderantrag muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller unterschrieben werden. ⁴Der unterschriebene Förderantrag ist innerhalb von vier Wochen nach der elektronischen Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen. ⁵Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung.

4.2 KMU können nicht gefördert werden, wenn sie sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt sind.

4.3 IKT-Lösungen, die in anderen Unternehmen zum Einsatz kommen sollen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss oder als zinsverbilligtes Darlehen der LfA.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 ¹Zuwendungsfähig sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben für Leistungen externer Anbieter einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software. ²Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Standard-Webseiten oder -Webshops, Standard-Online-Marketing-Maßnahmen, der Erwerb von Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme) oder Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone).

5.2.2 Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 4 000 Euro erfolgen.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Digitalbonus Standard

¹Der Digitalbonus Standard beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen und bis zu 30 % bei mittleren Unternehmen, höchstens 10 000 Euro. ²Der Zuschuss kann jedem Zuwendungsempfänger während der Laufzeit des Förderprogramms jeweils einmal je Förderbereich gemäß Nr. 2.1 und 2.2 gewährt werden.

5.3.2 Digitalbonus Plus

¹Der Digitalbonus Plus kann für Maßnahmen mit besonderem Innovationsgehalt gewährt werden. ²Er beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen und bis zu 30 % bei

mittleren Unternehmen, höchstens 50 000 Euro und kann während der Laufzeit des Förderprogramms insgesamt nur einmal gemäß Nr. 2.1 oder 2.2 gewährt werden. ³Eine Kombination mit dem Digitalbonus Standard ist nicht möglich.

5.3.3 Digitalbonus Kredit

¹Der Digitalbonus Kredit kann als zinsverbilligtes Darlehen für zuwendungsfähige Ausgaben ab 25 000 Euro und bis zu einer Höhe von 2 000 000 Euro gewährt werden. ²Der Digitalbonus Kredit kann anstelle des Digitalbonus Standard oder Digitalbonus Plus in Anspruch genommen werden oder ergänzend zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit sie nicht der Bemessung des anteiligen Zuschusses (50 % bzw. 30 %) zugrunde gelegt werden. ³Bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 200 000 Euro beim Digitalbonus Standard bzw. bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro beim Digitalbonus Plus kann nur der Digitalbonus Kredit gewährt werden. ⁴Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme betragen. ⁵Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. ⁶Der Zinssatz für den Letztkreditnehmer ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Vorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. ⁷Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. ⁸Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt. ⁹Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden. ¹⁰Abweichend davon können die Hausbanken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden.

6. Mehrfachförderung

Einer Förderung steht entgegen, wenn das Vorhaben im Rahmen anderer öffentlicher Programme gefördert wird.

7. Verfahren

7.1 Die Abwicklung der Förderung obliegt den Regierungen (Bewilligungsstelle).

7.2 ¹Anträge auf Gewährung einer Förderung sind an die Bewilligungsstelle zu richten. ²Hierzu sind die von ihr online zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu verwenden.

7.3 ¹Beim Digitalbonus Standard und Digitalbonus Plus prüft die Bewilligungsstelle die Förderanträge und entscheidet über den Antrag. ²Beim Digitalbonus Kredit bestätigt die Bewilligungsstelle die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und des maximal möglichen Kreditvolumens entsprechend dem Förderprogramm (Projektbescheinigung). ³Diese Projektbescheinigung zusammen mit einem gegebenenfalls erteilten Förderbescheid zu einem Digitalbonus Standard oder Digitalbonus Plus ist vom Antragsteller bei der Hausbank vorzulegen. ⁴Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen, und übermittelt der LfA die von

ihr benötigten Daten. ⁵Die LfA entscheidet über die Gewährung des Darlehens.

- 7.4 ¹In Grenzfällen holt die Bewilligungsstelle vor der Förderentscheidung zum Digitalbonus Plus das Votum eines Expertengremiums ein. ²Das Expertengremium besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt. ³Es tritt in der Regel vierteljährlich zusammen, kann im Bedarfsfall aber auch im elektronischen Verfahren beraten und entscheiden. ⁴Sein Votum hat empfehlenden Charakter.
- 7.5 ¹Die geförderte Maßnahme muss binnen 18 Monaten nach Erlass des Förderbescheids und/oder der Projektbescheinigung beendet sein. ²Bei der Kreditvariante ist der Antrag bei der Hausbank spätestens drei Monate nach Erhalt der Projektbescheinigung zu stellen. ³In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von den Fristen zulassen.
- 7.6 Bei der Zuschussvariante kann die Zuwendung mit der Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden.
- 7.7 Der Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen, die diesen prüft und die LfA über das Ergebnis unterrichtet.

8. Beihilfekonformität

- 8.1 ¹Mit der Zuschuss- bzw. Darlehenszusage ist dem Antragsteller eine De-minimis-Bescheinigung auszuhändigen. ²Das Bruttosubventionsäquivalent des Kredites berechnet sich nach Art. 4 Abs. 3 De-minimis-Verordnung.
- 8.2 Eine Kumulierung der Digitalboni ist nicht möglich, wenn dadurch der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfemaximalbetrag überschritten wird.
- 8.3 ¹Nach Art. 5 der De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetragsbetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. ²De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 18. Oktober 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für die Erschließung neuer Technologien im Bereich der Handwerkswirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 15. Oktober 2016, Az. H1-4521/947/4

¹Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
- der Nrn. 2.1.1 und 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1 – FuEuI-Unionsrahmen

die Erschließung neuer Technologien für den Bereich der Handwerkswirtschaft durch innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte. ²Beteiligte Hochschulen erhalten Zuweisungen. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von vier bis fünf Mitarbeitern ist das Handwerk besonders kleinteilig; die Handwerkswirtschaft hat einen hohen Anteil von Klein- und Kleinstbetrieben. ²Infolgedessen sind Handwerksbetriebe in aller Regel nicht in der Lage, selbst Maßnahmen der Forschung und Entwicklung durchzuführen, um neue Technologien mit dem Ziel zu erschließen, über eine Integration des Prozesses des technologischen Wandels ihren Bestand nachhaltig abzusichern. ³Der für Handwerksunternehmen typische unternehmensgrößenbedingte Nachteil bei der Erschließung und Integration neuer Technologien macht es erforderlich, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Forschungseinrichtungen mit Leistungsvermögen im Bereich der Handwerkswirtschaft mit Unterstützung der Handwerksorganisationen für den Mittelstand und das Handwerk fachlich und organisatorisch zugänglich zu machen. ⁴Die Förderung soll das Handwerk bei der Erschließung neuer Technologien unterstützen und deren Integration in neue Produkte, Verfahren und Geschäftsabläufe ermöglichen bzw. verbessern. ⁵Die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks sollen nachhaltig unterstützt werden. ⁶Die gesunde Struktur an mittelständischen Unternehmen soll im Bereich der Handwerkswirtschaft im Prozess des technologischen Wandels in allen Regionen nachhaltig abgesichert werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Kooperationsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung zur Erarbeitung neuer, innovativer und zukunftsorientierter Ansätze im Sinne des Oslo Manual der OECD unter Anwendung neuer Technologien und Verfahren im

Bereich der Handwerkswirtschaft. ²Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Digitale Automatisierung und Fertigung im Handwerk sowie digitale Vernetzung von Verfahren und Dienstleistungen von Handwerksbetrieben mit Endabnehmern einschließlich Entwicklung neuer, digital gestützter Dienstleistungen und die Übertragung von Industrie-4.0-Technologien ins Handwerk, bzw. Anschluss von handwerklichen Zulieferbetrieben an entsprechende Verfahren der Industrie.
- Die Integration neuer Technologien sowie neuer Produktionsprozesse und -verfahren in den handwerklichen Leistungserstellungsprozess einschließlich der Anwendung neuer Materialien und der Entwicklung neuer Dienstleistungen sowie Möglichkeiten der Kooperation und Arbeitsteilung.

³Zur Erfüllung des Förderzwecks werden im Rahmen der Vorhaben entwickelte Methoden, Inhalte und Werkzeuge sowie die Testergebnisse als „best practice“ durch die Handwerksorganisationen weiter verbreitet, um eine Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse für das bayerische Handwerk zu gewährleisten. ⁴Sämtliche Informationen, insbesondere Ergebnisse, müssen öffentlich zugänglich sein. ⁵Zu diesem Zweck ergreifen die Vorhabensträger geeignete Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer an die Öffentlichkeit mit allen dazugehörigen Aktivitäten.

3. Förderempfänger

Anträge müssen gestellt werden von mindestens je

- einer bayerischen Handwerksorganisation im Sinne der Handwerksordnung und
- einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 ¹Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der genannten Antragsteller gefördert. ²Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden bei Forschungseinrichtungen zum Beispiel unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Mitarbeitern betrachtet. ³Auch der im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebene Transfer der technologischen Arbeitsergebnisse, der maßgeblich durch die Handwerksorganisationen koordiniert und begleitet wird, gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sämtliche Einnahmen daraus wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

4.2 ¹Die im Rahmen der Vorhaben entwickelten Methoden, Inhalte und Werkzeuge sowie die Testergebnisse der Pilotprojekte werden als „best practice“ weiter verbreitet. ²Soweit sich Rechte des geistigen Eigentums aus den Tätigkeiten der Antragsteller ergeben, werden diese in vollem Umfang der jeweiligen Einrichtung zugeordnet. ³Daher führen die

Pilotprojekte nicht zu einer mittelbaren Beihilfe der teilnehmenden Handwerksbetriebe.

4.3 ¹Die Kooperationsvorhaben müssen innovativ sein, das heißt die zu erschließenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen sowie Verfahren einschließlich Formen der organisatorischen Zusammenarbeit dürfen im Bereich des Handwerks noch nicht allgemein verbreitet sein. ²Die Bewertung des innovativen Charakters einer Maßnahme erfolgt auf Grundlage des Oslo Manual der OECD und umfasst demzufolge Produkt- und Dienstleistungsinnovationen, Prozessinnovationen und organisatorische Innovationen im Sinne neuer betrieblicher Strategien zur Umsetzung einer Neuerung mit dem Ziel, den Fortbestand und die Weiterentwicklung von Unternehmen abzusichern.

4.4 Die Vorhaben müssen im Hinblick auf den Erhalt oder die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der fachlich betroffenen Bereiche der Handwerkswirtschaft zielführend sein.

4.5 ¹Die oben genannten Antragsteller regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung, die nach Bewilligung der Förderung geschlossen wird. ²Zur Antragstellung reicht eine formlose Absichtserklärung über die gemeinsame Projektbearbeitung aus. ³Die Handwerksorganisation übernimmt das Projektmanagement und ist Ansprechpartner in allen Fragen seitens der Bewilligungsbehörde.

4.6 Die Forschungseinrichtungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einschlägige fachliche Erfahrungen aufweisen.

4.7 Im Rahmen eines Gutachterverfahrens ist durch die Bewilligungsbehörde als Entscheidungsgrundlage eine Stellungnahme zur Erfüllung der Bedingungen gemäß Nrn. 4.3, 4.4 und 4.6 beispielsweise durch ein Mitgliedsinstitut des Deutschen Handwerksinstituts einzuholen.

4.8 Die Vorhaben müssen in ihren wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.9 Die Antragsteller müssen über die Fördermittel und deren Verwendung getrennt Buch führen.

4.10 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle und deren Zustimmung zum Maßnahmenbeginn bereits begonnen wurden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung, Hochschulen erhalten Zuweisungen.

5.2 Förderfähige Ausgaben:

5.2.1 ¹Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen. ²Förderfähig sind nur direkt projektbezogene zurechenbare Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehen:

5.2.1.1 ¹Investitionsausgaben für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände, die für die Vorhabensdurch-

führung erforderlich sind. ²Nach dem Abschluss des Projekts müssen diese Instrumente und Ausrüstungsgegenstände durch eine beteiligte Handwerksorganisation für den Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen des Vollzugs des staatlichen Bildungsauftrags verwendet werden; dabei sind die im Bereich der Investitionsförderung einschlägigen Zweckbindungsfristen zu beachten, diese betragen für Ausstattungsmaßnahmen grundsätzlich fünf Jahre, bei EDV-Ausstattungen drei Jahre. ³Ansonsten ist der Restwert anteilig zu erstatten.

5.2.1.2 ¹Ausgaben für Personal (Forscher, Techniker und sonstiges Personal) bei den Handwerksorganisationen, das auf zusätzlichen Projektstellen beschäftigt ist. ²Wenn für die Projektdurchführung Personal eingesetzt wird, das bereits angestellt ist, sind nur die Ausgaben für Personal zuwendungsfähig, das als Ersatz zusätzlich eingestellt wird.

5.2.1.3 Materialausgaben, die unmittelbar durch die Vorhaben entstehen.

5.2.1.4 Fremdleistungen, das heißt Ausgaben für Auftragsforschung sowie Dienstleistungen, die ausschließlich für das Fördervorhaben genutzt werden.

5.2.2 Aufwendungen der Handwerksorganisationen und von Hochschulen sind auf Ausgabenbasis förderfähig.

5.2.3 Aufwendungen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind auf Kostenbasis förderfähig.

5.3 Die Förderintensität beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben; maßgeblich sind die Ausgaben des Gesamtvorhabens.

5.4 Gefördert werden nur Maßnahmen, die förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von mindestens 50 000 Euro umfassen.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt bei den Antragstellern im Rahmen anderer öffentlicher Programme gefördert wird.

7. Verfahren

7.1 Die Handwerksorganisationen koordinieren die Förderanträge eines Projekts und reichen diese gebündelt bei der Bewilligungsbehörde ein.

7.2 ¹Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann weitere bayerische Regierungen als Bewilligungsbehörden benennen. ³Die benötigten Haushaltsmittel werden nach Rücksprache mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie der Bewilligungsbehörde projektbezogen zugewiesen. ⁴Soweit auch eine Förderung aus EU-Mitteln erfolgt, sind darüber hinaus die entsprechenden EU-spezifischen Bestimmungen zu beachten.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und kann auf elektronischem Weg erfolgen.

7.4 ¹Die antragstellende Handwerksorganisation veranlasst im Auftrag der Bewilligungsbehörde bei einem fachlich ausgewiesenen Forschungsinstitut, beispielsweise einem Mitgliedsinstitut des Deutschen Handwerksinstituts, auf eigene Kosten eine

gutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit des Vorhabens im Sinne von Nrn. 4.3, 4.4 sowie 4.6 und stellt dieses Gutachten der Bewilligungsbehörde zur Verfügung. ²Die Handwerksorganisation unterstützt die Tätigkeit des Gutachters durch eine eigene Stellungnahme zu den oben genannten Punkten, die sie dem Gutachter ohne Anrechnung von Kosten zur Verfügung stellt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Förder-/Zuweisungsbescheide, zahlt die Mittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise/-berichte.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Förderempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Sonstiges

¹Der Förder-/Zuweisungsempfänger hat in geeigneter Weise bei Veröffentlichungen, Publikationen, Veranstaltungen und Ähnlichem darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Maßnahme vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert wurde. ²Bei Förderungen, die darüber hinaus mit EU-Mitteln finanziert wurden, sind zudem die EU-spezifischen Publizitätsvorschriften zu beachten.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2173-A

Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 11. Oktober 2016, Az. II2/6532.07-1/22

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) Zuwendungen zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und des bayernweiten Aufbaus von Familienstützpunkten. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). ²Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). ³Zur Weiterentwicklung der kommunalen Aufgabe der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) unterstützt der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Planung, Organisation und Vernetzung der örtlichen Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie bei der Einrichtung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in ganz Bayern. ⁴Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Der Freistaat Bayern fördert Sach- und Personalausgaben für:

- eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte (Koordinierungsstelle) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- die Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) erstellten Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung (Handbuch und Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ifb-Materialien 9-2009 und 7-2010) sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts;
- die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten;
- den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte.

²Die Finanzierung von konkreten Einzelmaßnahmen und Kursen der Eltern- und Familienbildung aus der Zuwendung ist nicht möglich.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern. ²Die Zuwendungsempfänger werden als Erstempfänger durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales ermächtigt, die Zuwendung zur Bestreitung von Sach- und Personalausgaben ganz oder teilweise an Träger von Familienstützpunkten weiterzuleiten (Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger werden auf Antrag gefördert, sofern sie folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

4.1 Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

4.1.1 ¹Aufgabe der Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Planung, Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort einzurichten. ²Dies beinhaltet auch die Initiierung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Maßnahmen im Sinne von Kooperation und Vernetzung der kommunalen Anbieter und Angebote, insbesondere die bedarfsgerechte Einrichtung von Arbeitsgruppen, Gremien und Netzwerken. ³Eine enge Zusammenarbeit findet dabei insbesondere mit den Fachkräften der Jugendhilfeplanung sowie der Koordinierenden Kinderschutzzellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt. ⁴Die dauerhafte Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie für die Einrichtung und zu den Aufgaben der Familienstützpunkte (Nr. 4.5) ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

4.1.2 ¹Auf kommunaler Ebene ist ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit der Eltern- und Familienbildung und der Familienstützpunkte zu entwickeln und umzusetzen. ²Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zwingend die vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-/Bildmarke „Familienstützpunkt“ zu verwenden.

4.1.3 ¹Die Koordinierungsstelle ist mit einer namentlich zu benennenden Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen in eindeutig definierter Zuständigkeit zu besetzen. ²In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für

- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,
- Diplom-Soziologinnen (Univ.) und Diplom-Soziologen (Univ.) bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Soziologie bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Diplom-Pädagoginnen (Univ.) und Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung

von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe.

- 4.1.4 ¹Die Fachkraft ist für die Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum mindestens zehn Stunden je Woche in der Koordinierungsstelle einzusetzen. ²Bei der Festlegung des Umfangs der Arbeitszeit der Fachkraft soll die der Förderung zugrunde liegende Anzahl der Geburten im Bemessungszeitraum angemessen Berücksichtigung finden.

4.2 Erstellung eines Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung

¹Der Zuwendungsempfänger hat dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Teilnahme am Förderprogramm ein Gesamtkonzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung basierend auf einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse vorzulegen. ²Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des Konzepts sind das Handbuch und der Leitfaden des ifb zur Eltern- und Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

4.3 Regelmäßige Fortschreibung des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung

Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse sowie das Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung (Jugendhilfeplanung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, § 80 in Verbindung mit § 16 SGB VIII) und der Familienstützpunkte sind in einem Turnus von maximal vier Jahren zu überprüfen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

4.4 Regelmäßige Berichterstattung

¹Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben nach einem einheitlichen und vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration herausgegebenen Raster beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. ²Der Tätigkeitsbericht ist regelmäßig jeweils zum 31. März des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

4.5 Einrichtung und Aufgaben von Familienstützpunkten

- 4.5.1 ¹Familienstützpunkte müssen an einer Einrichtung der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe angegliedert sein. ²Dies können insbesondere Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäuser sein. ³In begründeten Einzelfällen kann auch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund Familienstützpunkt werden. ⁴Eine organisatorische Angliederung an die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) ist nicht möglich.

- 4.5.2 ¹Familienstützpunkte müssen auf der Grundlage eines Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahrens bei allen im Bereich des Zuwendungsempfängers tätigen Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vom Zuwendungsempfänger ausgewählt werden. ²Die Kriterien „Bedarfsgerechtigkeit“

und „Sozialraumorientierung“ sind zu berücksichtigen, um ein effizientes und für alle Familien gut erreichbares Angebot zu schaffen.

- 4.5.3 ¹Familienstützpunkte müssen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen, betreut werden. ²In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für

- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,
- Diplom-Pädagoginnen (Univ.) und Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher mit mindestens zweijähriger Leitungserfahrung in einer Kindertageseinrichtung für Familienstützpunkte in Kindertageseinrichtungen.

- 4.5.4 Familienstützpunkte müssen geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder, gegebenenfalls mit temporärer Kinderbetreuung bieten.

- 4.5.5 ¹Familienstützpunkte müssen die Grenzen der fachlichen Zuständigkeit und Kompetenzen berücksichtigen. ²Bei Bedarf übernehmen die Fachkräfte der einzelnen Familienstützpunkte eine Wegweiser- und Lotsenfunktion zu anderen Einrichtungen, Diensten und Leistungsträgern.

- 4.5.6 Familienstützpunkte müssen zwingend die vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-/Bildmarke „Familienstützpunkt“ verwenden.

- 4.5.7 Familienstützpunkte müssen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII;
- Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort in Abstimmung und gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum; Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z. B. Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund, alleinerziehende Mütter und Väter zu gestalten;

- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe;
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien;
- Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, insbesondere den Familienbildungsstätten, den Mütter-, Väter- und Familienzentren, den Erziehungsberatungsstellen, den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), den Kindertageseinrichtungen, den Ehe- und Familienberatungsstellen und den Mehrgenerationenhäusern;
- Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere mit den Akteuren des Projekts ELTERN TALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. vor Ort vernetzt, weisen auf vorhandene ELTERN TALK-Veranstaltungen hin und unterstützen die Arbeit von ELTERN TALK-Standorten vor Ort. Auch regional verortete Behörden sind in die Netzwerkarbeit der Familienstützpunkte einzubeziehen.

4.5.8 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Familienstützpunkte nach den unter Nr. 4.5 genannten Maßgaben eingerichtet und betrieben werden.

4.6 Eigenbeteiligung

¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Umsetzung des Projekts eine Beteiligung durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in Höhe der staatlichen Zuwendung zu leisten (Kofinanzierung). ²Die Kofinanzierung kann auch durch die durch den Personaleinsatz (personelle Verstärkung des Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII, Nr. 4.1) entstehenden Ausgaben sowie durch Anrechnung von Mitteln, die vom Zuwendungsempfänger – allein und ausschließlich – im Rahmen des § 16 SGB VIII für die Familienbildung eingeplant sind und erbracht werden, erfolgen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

¹Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der lebend geborenen Kinder im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. ²Bemessungszeitraum ist das vorletzte Jahr vor dem Jahr, für das die Bewilligung erfolgt. ³Der jährliche Förderbetrag reduziert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraums, in dem die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.

5.3 Gestaltung der Förderung

5.3.1 ¹Zuwendungsempfängern, die erstmalig ein Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung erstellen sowie Familienstützpunkte einrichten und keine anrechenbaren Vorleistungen aufweisen, wird bis zur Vorlage des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung und der Freigabe durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, maximal jedoch für zwei Jahre, für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. ²Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100 000 Euro. ³Spätestens mit Beginn des dritten Jahres der Förderung wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. ⁴Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100 000 Euro.

5.3.2 ¹Zuwendungsempfängern, die anrechenbare Vorleistungen aufweisen, wird für maximal zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt; die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100 000 Euro. ²Die Anrechnung bereits erbrachter relevanter Vorleistungen liegt im Ermessen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ³Die Regelung zur Bewilligung der Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Euro für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind kann nach Entscheidung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bereits vor Beginn des dritten Jahres Anwendung finden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

7. Sachliche Zuständigkeit

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig. ²Die Prüfung der eingereichten Konzepte und Berichte obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration übernimmt die fachliche Koordinierung und unterstützt bei den Einzelschritten des Gesamtkonzepts.

8. Antrag; Form und Frist

¹Der Antrag auf Förderung ist schriftlich grundsätzlich zwei Monate vor dem gewünschten Förderbeginn beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. ²Förderbeginn ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats. ³Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Erbringung der Eigenbeteiligung (Kofinanzierungserfordernis von 50 %; Nr. 4.6),
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle (Nr. 4.1),
- Erklärung zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4).

⁴Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen und daher eine Begrenzung bei

der Auswahl zu bewilligender Anträge zu treffen ist, entscheidet über die Reihenfolge der Bewilligung bei Anträgen, die alle Anforderungen der Antragstellung erfüllen, der Eingangszeitpunkt des Antrags bzw. der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag alle Anforderungen erfüllt.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 10.3 VVK) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend der Vorgabe dieser Richtlinie verwendet worden sind. ²Sie ist in einfacher Ausfertigung bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 12. Oktober 2016, Az. II2/6533.01-1/25

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Die Förderung von Mütterzentren soll das Ehrenamt als solches vor Ort stärken und neben den Leistungen und institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt leisten sowie zum Aufbau von Nachbarschafts- und Selbsthilfe anregen. ²Mütterzentren sollen den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern und durch ihre Anpassung an die Bedürfnisse von Eltern und Kindern, insbesondere auch an deren Zeithrhythmus, die gleichberechtigte Teilnahme der Familien am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Der Freistaat Bayern fördert den Betrieb und die nachhaltige Sicherung von Mütterzentren. ²Dabei muss das Prinzip der Selbstorganisation und der Familien-selbsthilfe erhalten bleiben. ³Mütterzentren sollen an

die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
 - gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
 - ergänzende soziale Dienstleistungen (z. B. Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote)
- bieten.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütterzentrums sind. ²Erwachsenen- und Familienbildungsstätten können nicht bezuschusst werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mütterzentren werden auf Antrag gefördert, sofern sie
- selbstständig, eigenverantwortlich und selbst organisiert von Müttern und/oder Vätern betrieben werden,
 - für alle interessierten Mütter und Väter offen sind,
 - vor der erstmaligen staatlichen Förderung mindestens ein Jahr tätig waren,
 - mindestens an drei Tagen, mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet sind und davon mindestens zehn Stunden einen offenen Treff betreuen, der ohne Voranmeldung und ohne finanzielle Verpflichtungen besucht werden kann,
 - geeignete öffentlich zugängliche Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder bieten und
 - mit anderen Mütterzentren und anderen Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und/oder der Jugendhilfe zusammenarbeiten.
- 4.2 ¹Das Mütterzentrum muss vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet bestätigt werden. ²Eine finanzielle Beteiligung der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften ist zwingend erforderlich.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die für den Betrieb eines Mütterzentrums erforderlich sind, insbesondere die dem Angebot des Mütterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfasst (Art. 20 und 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – AVBayKiBiG).

²Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mit-helfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig. ³Darüber hinausgehende Stunden sind nicht

zuwendungsfähig. ⁴Die maßgeblichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind zu beachten.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. ²Der Festbetrag beträgt:

Ehrenamtlich erbrachte Mitarbeiterstunden im Jahr:	Zuwendungsbetrag in Euro bis zu:
ab 830 bis 1080	3 850
von 1081 bis 1330	4 850
von 1331 bis 1580	5 870
von 1581 bis 1830	6 870
von 1831 bis 2080	7 880
von 2081 bis 2330	8 880
von 2331 bis 2580	9 890
von 2581 bis 2830	10 890
von 2831 bis 3080	11 900
von 3081 bis 3330	12 900
von 3331 bis 3580	13 920
ab 3581	14 720

³Diese Zuwendungsbeträge verringern sich,

- entsprechend, wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder
- wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss aus dem Projekt Mütterzentren erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

⁴Zuwendungen Dritter, insbesondere der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, mit anderem Förderzweck bleiben unberücksichtigt. ⁵Es ist ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben seitens des Zuwendungsempfängers erforderlich.

⁶Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel abgedeckt werden und dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsverfahren. ²Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. ⁴Der Antrag ist schriftlich bis 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, beim zuständigen Jugendamt einzureichen. ⁵Dieses leitet den Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres zusammen mit einer Stellungnahme nach Nr. 4.2 an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter. ⁶Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. ⁷Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ⁸Zusätzlich ist eine Liste der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den jeweils geleisteten Stunden vorzulegen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt –

vom 17. Juni 2016, Az. G1 - 2240 - IX - 1695/2016

1. Abschnitt I der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung ZJS) vom 15. Oktober 2003 (JMBl. S. 204), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2015 (JMBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 1 – Justiz:
Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5596, VOB/HOAI“.
 - 1.2 Nr. 3.3.2 wird aufgehoben.
 - 1.3 Die bisherigen Nrn. 3.3.3 und 3.3.4 werden Nrn. 3.3.2 und 3.3.3.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 195. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 104,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 191. und 192. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 92,99 € und 104,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 331. bis 333. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 190,99 €, 153,99 € und 198,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 221. bis 223. Lieferung, Stand 1. Juni 2016, Preis 140,99 €, 195,99 € und 188,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 227. und 228. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 120,99 € und 168,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftenammlung, 135. und 136. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 120,99 € und 122,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftenammlung mit Glossar, 34. Lieferung, April 2016, Preis 61,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 138. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 81,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Ley/Wankmüller, **Das neue Vergaberecht 2016**, Lieferungen und Dienstleistungen nach GWB und VgV, 3. Auflage 2016, VIII, 496 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-8073-2541-5.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gibt es zukünftig mehr Flexibilität, da auch soziale, umweltbezogene und innovative Belange stärker in den Beschaffungsprozess einbezogen werden können. Im Zentrum der Vergaberechtsnovelle und des Schnelleinstiegs stehen Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV). Das praxisorientierte Buch bietet kompakt und fundiert Hilfestellung beim Einarbeiten in die vielfältigen Neuerungen, um Vergabeverfahren rechtssicher durchführen zu können.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern**, 39. Lieferung, Stand April 2016, Preis 94,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 93. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 58,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 88. und 89. Lieferung, Stand August 2016, Preis 94,99 € und 91,99 €, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 47. Lieferung, Stand August 2016, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar zu den einschlägigen Regelungen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen sowie gesetzlichen Altersversorgung, des Altersvermögensgesetzes, Alterseinkünftegesetzes und Eigenheimrentengesetzes, zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zum Fünften Vermögensbildungsgesetz, zum Wohnungsbau-Prämiengesetz und zu Vermögensbeteiligungen, 10., neu bearbeitete Auflage, 3. Lieferung, Stand August 2016, 3358 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-06049-8.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 02/16 und 03/16, Stand Juli 2016, Gesamtwerk mit 1471 Seiten, Preis 56 € und 57 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, 28. Lieferung, Stand Juni 2016.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung**, Ergänzbare Handbuch für die Praxis, 26. und 27. Lieferung, Stand März 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 2/16, Stand April 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 1/16, 2/16 und 3/16, Stand September 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 2/16, 3/16 und 4/16, Stand September 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 1/16 und 2/16, Stand Mai 2016.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 1/16, Stand März 2016.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/16 (53. Lieferung), Stand März 2016.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/16, Stand Mai 2016.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/16, Stand Mai 2016.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 123. und 124. Lieferung, Stand Juli 2016, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 75,80 € und 79,80 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **123. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 23 Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, § 30 Steuergeheimnis, § 89 Beratung, Auskunft, § 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten und § 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen. Neu in der **124. Aktualisierung** sind der § 21 Umsatzsteuer, § 153 Berichtigung von Erklärungen, § 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern, § 244 Taugliche Steuerbürgen und § 398 Einstellung wegen Geringfügigkeiten. Änderungen die FGO betreffend sind § 110 Rechtskraftwirkung und § 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern.

Mohr Siebeck, Tübingen

Sandfuchs, **Privatheit wider Willen?**, Verhinderung informationeller Preisgabe im Internet nach deutschem und US-amerikanischen Verfassungsrecht, 2015, XVI, 287 Seiten, Preis 64 €, Internet und Gesellschaft; 2, ISBN 978-3-16-154158-2.

Vielfältige eigene Daten werden von Internetnutzern im Netz preisgegeben. Gerade bei besonders sensiblen Daten oder wenig selbstbestimmten Preisgabesituationen kann angesichts zahlreicher Gefahren einer solchen informationellen Preisgabe ein rechtspolitisches Bedürfnis bestehen, Nutzern Privatheit wider Willen aufzuerlegen. Die Autorin zeigt einen rechtspolitischen Weg auf, einer Preisgabe dann entgegenzuwirken, wenn von ihr gravierende Bedrohungen ausgehen. In allen anderen Fällen muss der freiheitlich-demokratische Staat darauf vertrauen, dass selbstbestimmt handelnde Bürger ihre Freiheiten ohne staatliche Einflussnahme eigenverantwortlich nutzen können.

Beater, **Medienrecht**, 2., neu bearbeitete Auflage 2016, XLI, 841 Seiten, Preis 109 €, Lehrbuch des Privatrechts, ISBN 978-3-16-152030-3.

In dem Lehrbuch wird das Medienrecht als einheitliches und eigenständiges Gebiet vorgestellt. Das Presse-, Rundfunk- und Telemedienrecht werden als Teilmaterien eines einheitlichen Fachs begriffen und sich dazu auf die Schnittmenge dieser Gebiete konzentriert. Die Neuauflage des Werks ist grundlegend überarbeitet und viele Abschnitte sind komplett neu geschrieben worden. Die Kapitel über Informationsformen und öffentliche Informationsinteressen, die Freiheit und Unfreiheit von Informationen und das Kapitel über die äußerungsrechtlichen Ansprüche wurden neu verfasst.

Bouffier/Horn/Poseck, **Grundgesetz und Europa**, Liber Amicorum für Herbert Landau zum Ausscheiden aus dem Bundesverfassungsgericht, 2016, XXIII, 625 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-16-154599-3.

Das Buch enthält zu dem Thema Grundgesetz und Europa eine Vielzahl von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis, die einen großen Bogen von straf- und strafprozessrechtlichen Beiträgen zur forensischen Praxis, zu verfassungsrechtlichen Themen, bis hin zum Völker- und Europarecht spannen. Die Aufsätze haben die Verbindung zum Grundgesetz und der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts als Hüter der Verfassung gemein. Mit den Beiträgen von namhaften Autoren wird Herbert Landau in seinem vielfältigen Wirken als Bundesrichter, Staatssekretär und Richter des Bundesverfassungsgerichts anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt als Verfassungsrichter geehrt.

Demko/Elger/Jung/Pfleiderer, **Umweltethik interdisziplinär**, 2016, X, 227 Seiten, Preis 59 €, Perspektiven der Ethik; 8, ISBN 978-3-16-153645-8.

Der Band enthält Beiträge einer Ringvorlesung im Frühjahrssemester 2013 an der Universität Basel. Die Themenvielfalt der Beiträge reicht von philosophischen Fragen der Verbindung von Ethik und Ästhetik im Zusammenhang mit dem Umweltschutz über die Umweltökonomie und theologische und religionswissenschaftliche Bezüge auf eine Schöpfungsbewahrung bis hin zur kontroversen Debatte darüber, wem gegenüber der Mensch moralisch verantwortlich sei: nur dem Menschen (Anthropozentrismus) oder auch gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen mit Empfindungsfähigkeit (Pathozentrismus) oder allen lebenden Wesen (Biozentrismus) oder sogar gegenüber der Natur insgesamt (Holismus).

Fries, **Verbraucherrechtsdurchsetzung**, 2016, XV, 309 Seiten, Preis 89 €, Jus Privatum; 206, ISBN 978-3-16-154587-0.

Materielle Verbraucherrechte sind wenig wert, wenn sie nicht durchgesetzt werden können. Besonders bei geringwertigen Forderungen entstehen Probleme bei der Rechtsdurchsetzung. Je geringer der Anspruchswert ist, desto mehr fallen die mit der Rechtsdurchsetzung verbundenen Transaktionskosten ins Gewicht. Ein Vorzeigebeispiel für geringwertige Forderungen sind Verbraucherrechte. Lassen sich diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchsetzen, ist der Zugang der Verbraucher zum Recht in Gefahr. Vor diesem Hintergrund werden Bewertungsmaßstäbe für Verfahren zur Durchsetzung materieller Verbraucherrechte entwickelt und diese auf den Zivilprozess wie auch auf außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren angewendet.

Jahn/Kim/Knegendorf, **Medizinrecht**, Ein Balanceakt zwischen Können und Dürfen, 2015, VII, 163 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-16-154343-2.

Das Buch enthält die gesammelten Beiträge der Tagung „Medizinrecht – Ein Balanceakt zwischen Können und Dürfen“, die im Oktober 2014 von der Fachschaft Jura der Bischöflichen Studienförderung Cusanuswerk in der Katholischen Akademie Schwerte durchgeführt wurde. Hier wird der Bereich des Medizinrechts aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Der Bogen der Beiträge spannt sich von der Bedeutung des Fachs über arztstrafrechtliche Bezüge, Zivilrecht und öffentliches Recht bis zum Recht des geistigen Eigentums.

Jestaedt/Lepsius, **Verhältnismäßigkeit**, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts, 2015, VIII, 311 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-16-154230-5.

Das Buch geht den hohen Ansprüchen und Erwartungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach und lotet seine Tragfähigkeit aus. Es beschäftigt sich mit den Fragen nach den unausgesprochenen Voraussetzungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, deren Stärken und Schwächen sowie der Wirkung des Grundsatzes in den einzelnen Rechtsgebieten und den jeweiligen Institutionen-Arrangements. Mit der hohen praktischen Erfahrung im Umgang mit Verhältnismäßigkeit kontrastiert eine unverkennbare theoretische Unterbilanz der Verhältnismäßigkeit als Rechtsgrundsatz.

Kahl, **Nachhaltigkeit durch Organisation und Verfahren**, 2016, XX, 413 Seiten, Preis 124 €, ISBN 978-3-16-153646-5.

Das Buch enthält verschiedene Beiträge, die die Umsetzung des Konzepts der Nachhaltigkeit durch Organisation und Verfahren beleuchten. Zunächst nähren sich die namhaften Autoren in Grundlagenbeiträgen dem Konzept der Nachhaltigkeit an und verorten dieses im Gefüge überlieferter Leitbilder des Rechts. Möglichkeiten und Grenzen einer Verankerung nachhaltigkeitsförderlicher Instrumente im demokratischen System und Gesetzgebungsverfahren auf deutscher und europäischer Ebene werden untersucht. Durch Analysen zur Berücksichtigung des Nachhaltigkeitskonzepts im Verwaltungsverfahren wird der Band abgerundet.

Kästle-Lamparter, **Welt der Kommentare**, 2016, XVIII, 416 Seiten, Preis 94 €, Grundlagen der Rechtswissenschaft; 30, ISBN 978-3-16-154142-1.

Für den deutschen Juristen ist eine Welt ohne Kommentare kaum denkbar. In der juristischen Praxis wird das Recht weniger dem Gesetz als dem Kommentar entnommen. Bislang wurde kaum untersucht, wie der Kommentar als Medium des juristischen Diskurses im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Praxis wirkt und welche Strukturmerkmale und diskursive Funktionen als typisch für einen juristischen Kommentar gelten können. Der Autor analysiert im epochenübergreifenden historischen Vergleich den Kommentarbereich verschiedener Wissenschaftskulturen und zeigt dessen Konstanten und Variablen in der Rechtsgeschichte auf. Das Buch wurde mit dem Ernst-Rabel-Preis 2014, dem Dissertationspreis der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 2015 und dem Johannes-Zilkens-Preis der Studienstiftung des deutschen Volkes 2016 ausgezeichnet.

Kment, **Konzessionen im Umwelt- und Infrastrukturrecht**, 2016, VII, 128 Seiten, Preis 59 €, Schriften zum Infrastrukturrecht; 9, ISBN 978-3-16-154040-0.

Ohne Konzession ist das öffentliche Wirtschaftsrecht nicht denkbar. Die rechtlichen Grundstrukturen der Konzession,

die europäische Implikation, verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und die Besonderheiten der verschiedenen Gebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts stellt das Buch umfassend dar. Der Band dokumentiert die Ergebnisse des 2. Deutschen Umwelt- und Infrastrukturrechtstags der Universität Augsburg.

Kirchhof/Kube/Schmidt, **Vom Ursprung und Ziel der Europäischen Union**, Elf Perspektiven, 2016, XIV, 202 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-16-154824-6.

Die EU befindet sich trotz ihrer herausragenden Erfolge zurzeit in einer Krise. Zu den ungelösten Grundproblemen der Überregulierung und demokratischen Legitimation treten noch die Sorge um die Wirtschaftskraft und um staatliche Finanzen. Der Band dokumentiert das interdisziplinäre Symposium „Von Ursprung und Ziel der Europäischen Union“, welches am 8. und 9. Mai 2015 in Augsburg stattfand.

Ziegler, **Urheberrechtsverletzungen durch Social Sharing**, Urheber- und haftungsrechtliche Aspekte sozialer Netzwerke am Beispiel der Plattform Facebook, 2016, XXI, 277 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 119, ISBN 978-3-16-154801-7.

In den sozialen Netzwerken wird beim Teilen fremder Inhalte nicht an urheberrechtliche Aspekte gedacht. In dem Buch wird am Beispiel der Plattform Facebook untersucht, ob und in welchen Fällen das Social Sharing urheberrechtlich zulässig ist und wer für Urheberrechtsverstöße haftbar gemacht werden kann. Es findet in diesem Rahmen auch eine eingehende Auseinandersetzung mit der jüngeren Rechtsprechung des EuGH statt, welche die urheberrechtliche Bewertung maßgeblich bestimmt. Der Band befasst sich auch mit der Frage, ob das Urheberrecht seinem Ziel eines angemessenen Interessenausgleichs im Web 2.0 gerecht wird.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 29. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 58,40 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Eppler/Kernbach/Pfister, **Dynagrams**, Denken in Stereo, Mit dynamischen Diagrammen schärfer denken, effizienter zusammenarbeiten und klarer kommunizieren, 225 Seiten, 2016, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3480-5.

Dynagrams sind dynamische Denkhilfen. Sie sind eine neuartige Methode die es ermöglicht, ein Thema in wenigen Schritten so zu visualisieren, dass daraus neue Erkenntnisse, Ideen oder Lösungen sichtbar werden. Das Buch enthält 30 interaktive Diagramme, die die Arbeitsweise vorstellen und von den üblichen Präsentationsritualen und Meinungsrunden wegführen.

RWS Verlag, Köln

Bork/Schäfer, **GmbHG**, Kommentar, 3. Auflage 2015, XXIV, 1404 Seiten, Preis 124 €, ISBN 978-3-8145-1008-8.

Der Kommentar verbindet eng das gesellschafts- und insolvenzrechtliche Fachwissen: Es wird nicht nur das

GmbH-Gesetz, sondern insbesondere die Thematik der GmbH in Krise und Insolvenz detailliert erläutert. Alle einschlägigen Paragraphen der InsO sind in der Kommentierung ebenfalls berücksichtigt. Die Neuauflage enthält alle Gesetzesänderungen mit Bearbeitungsstand Sommer 2015. Das GmbH-Gesetz wird in dem praxisorientierten Kommentar fundiert, wissenschaftlich und präzise erläutert.

Hirte, **Kapitalgesellschaftsrecht**, 8., neu bearbeitete Auflage 2016, XXXIX, 682 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8145-7004-4.

Das Standardwerk fasst das ganze Recht der AG, SE und GmbH einschließlich des Umwandlungs- und Konzernrechts und der insolvenzrechtlichen Bezüge zusammen. Die GmbH und AG werden mit ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden parallel dargestellt. Dies führt zu einem besseren Erkennen der Grundstrukturen und erleichtert das Verständnis des Kapitalgesellschaftsrechts, was gerade im Rahmen der Gestaltungspraxis unerlässlich ist. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche gesetzliche Neuerungen, wie z. B. das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG), das Ehrenamtsstärkungsgesetz, das AIFM-Umsetzungsgesetz, das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie die Aktienrechtsnovelle.

Vortmann, **Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken**, 11., neu bearbeitete Auflage 2016, XL, 234 Seiten, Preis 48 €, RWS-Skript; 226, ISBN 978-3-8145-7700-5.

Die gerichtlichen Entscheidungen zu dem Thema Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken nehmen nicht ab. Stets ergeben sich neue Fragestellungen, wie z. B. die Problematik der Aufklärungspflicht bezüglich etwaiger Rückvergütungen oder Innenprovisionen. Das Standardwerk bietet einen systematischen Überblick über das umfangreiche „Case Law“ in den Bereichen der Aufklärungs-, Beratungs- und sonstigen Warnpflichten auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung. Der Autor erörtert nach den unterschiedlichen Geschäftszweigen einer Bank differenziert die mit diesen Pflichten im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen und entwickelt Kriterien für die Entstehung solcher Pflichten.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Fehling/Kastner, **VerwR – Verwaltungsrecht**, VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, 4. Auflage 2016, 3468 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8487-2501-4.

Der Kommentar vereinigt VwVfG, VwGO, VwZG sowie VwVG in einem Band und arbeitet deren Wechselbezüge prägnant heraus. Die enge Verzahnung der Erläuterungen bei übergreifenden Materien wie dem Verwaltungsakt vermeidet unnötige Doppelungen und ermöglicht so eine praxisorientierte Kommentierung. Zu den besonderen Vorzügen des Werks gehören die durchgängige Berücksichtigung landesrechtlicher Besonderheiten, einzelfallbezogene Anwendungsfälle im besonderen Verwaltungsrecht, die umfangreiche praxisorientierte Darstellung des anwaltlichen Gebührenrechts im Verwaltungsrecht sowie die integrierten Formulierungsvorschläge. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. Planungsvereinheitlichungsgesetz, Änderungen im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf VwGO, VwVfG und VwZG, sämtliche wichtigen Änderungen im Fachrecht, z. B. beim Asylverfahrensrecht.

Ziebarth, **Die Netzneutralität des Grundgesetzes**, 2016, 282 Seiten, Preis 75 €, Hamburger Schriften zum Medien-, Urheber- und Telekommunikationsrecht; 10, ISBN 978-3-8487-2923-4.

Die Leitfragen der digitalen Gesellschaft sind nach welchen Kriterien Daten im Internet übertragen werden und inwiefern Netzbetreiber in den Datentransport eingreifen können sollen. Um Leitlinien aufzustellen und die Beziehung zwischen dem technisch Machbaren und dem rechtlich Hinnehmbaren aufzuzeigen, greift das Buch auf die Vorgaben des Grundgesetzes zurück. In dem Buch werden die verschiedenen Arten möglichen Netzwerkmanagements kategorisiert und in Bezug auf ihre Folgen insbesondere anhand der Grundrechte beurteilt.

Schulz, **Zum Streikrecht von Beamten**, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EGMR, 2016, 232 Seiten, Preis 59 €, Nomos Universitätsschriften Recht; 871, ISBN 978-3-8487-2550-2.

Das Buch geht zunächst der Frage nach, ob es sich bei dem bisher anerkannten Beamtenstreikverbot um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt. Hier wird ein besonderer Schwerpunkt auf die historische Auslegung von Art. 33 Abs. 5 GG gelegt. Es wird untersucht, inwieweit das Beamtenstreikverbot mit Art. 11 EMRK unter Heranziehung seiner Auslegung durch den EGMR vereinbar ist. Die Arbeit zeigt Lösungsansätze auf, wie die Positionen des GG und der EMRK möglicherweise in Einklang gebracht werden können.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.